



Verbund Vaihinger Fachgeschäfte

Satzung

Verbund Vaihinger Fachgeschäfte e. V.

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

1.) Die Gemeinschaft führt den Namen „Verbund Vaihinger Fachgeschäfte“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.

2.) Sitz der Gemeinschaft ist Stuttgart-Vaihingen

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

1.) Die Gemeinschaft erstrebt den Zusammenschluss von Gewerbebetrieben aller Zweige, insbesondere des Handels, Handwerks, Gastronomie und Dienstleistungsgewerbes sowie Industrie, Banken und Versicherungen zum Zwecke der Erhaltung eines lebensfähigen Stadtbezirkes und zur Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Belange und Interessen.

2.) Wirtschaftliche, konfessionelle und politische Betätigung bleibt ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2.) Mitglied kann jeder Gewerbetreibende werden, der seinen Sitz im Stadtbezirk Stuttgart-Vaihingen hat oder dort seine Betriebsstätte unterhält. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

a) die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur unter Einhaltung der 6-monatigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.



Verbund Vaihinger Fachgeschäfte

- b) die Mitgliedschaft erlischt durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.
- c) die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt, oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Gemeinschaft schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Sie ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Ausschlusses. Auf ein eventuell vorhandenes Vermögen der Gemeinschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch die Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten der Gemeinschaft festgesetzten Beiträge zu leisten.
- 2.) Die Unkosten der Gemeinschaft werden durch Beiträge und Aufnahmegebühren gedeckt, deren Festsetzung ebenso wie der Erlass einer Beitragsordnung der Mitgliederversammlung obliegt. Die Beiträge sind so bemessen, dass Ihr Gesamtbetrag zur Deckung der Verwaltungskosten und aller sonstigen durch den Beschluss der zuständigen Organe eingegangenen Verpflichtungen ausreicht.

§ 7 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils einzeln der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Im Innenverhältnis werden die stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 3.) Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Diese bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.



Verbund Vaihinger Fachgeschäfte

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit der Gemeinschaft fest, zu seinen Obliegenheiten gehören außer der Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Organe der Gemeinschaft und die Vertretung der Gemeinschaft nach außen.
- 2.) Zum Zwecke der seiner Entlastung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und diesen zur Durchführung bestimmter Geschäfte ermächtigen.

§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1.) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6.) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.



Verbund Vaihinger Fachgeschäfte

§ 11 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören. Zu Ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entscheidung über die Berufung bei Ausschlüssen,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Gemeinschaft.

2.) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über den Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, so oft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist.

2.) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung stellt.

3.) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zur Post zu geben. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

§ 13 Ausschüsse

Vorstand und Mitgliederversammlung können einzelne Aufgaben oder bestimmte Arten von Aufgaben an Ausschüsse übertragen. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, jedoch Mitglied der Gemeinschaft sein müssen. Die Ausschüsse stellen Ihre Geschäftsordnung selbst auf.



Verbund Vaihinger Fachgeschäfte

§ 14 Beschlussfassung der Organe

1.) Vorstand und Mitgliederversammlung fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes oder des von Ihm beauftragten Versammlungsleiters. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation oder auf Antrag durch geheime Abstimmung.

2.) Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittel- und zur Auflösung der Gemeinschaft eine Dreiviertel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes der Gemeinschaft ist unter Zustimmung aller erschienenen Mitglieder möglich.

3.) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse zu Ziffer 2 können jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Mitglieder gefasst werden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann frühestens nach Ablauf von vier Wochen in einer zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen entscheiden.

4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

5.) Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Organe ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung der Gemeinschaft

Im Falle der Auflösung der Gemeinschaft hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss über die Verwendung eventuell vorhandenen Vermögens herbeizuführen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde der Gründungsversammlung am 09. Oktober 1980 vorgelegt und beschlossen. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. Die Satzung wurde am 02. Mai 2011 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.